

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 28 02 1992

BK 29/1/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
der Stellungnahme d. Sekretariates der Bi-
schöfskonferenz zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem d. Schulunterrichtsgesetz ge-
ändert wird; sowie Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985
geändert wird; zugemittelt mit Schreiben d.
Bundesministeriums f. Unterricht u. Kunst v.
16. Dezember 1991, GZ. 12.940/36-III/2/91
ohne Begleitschreiben an:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung
- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF
Z.-GE/19...
Datum: 5. MRZ. 1992
Verteilt 6. März 1992 *Renner*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

K. Renner

+ *Refried Kosteletzky*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 29/92

Wien, 28 02 1992

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird; GZ. 12.940/36-III/2/91

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Schwerpunkt Leistungsbeurteilung zu 19.§ 25 Absatz 3 SCHUG:

Eine gesamtösterreichische Konferenz der katholischen AHS-Privatschuldirektoren hat sich in ihrer Tagung vom 20.-22. Jänner 1992 sehr umgehend mit dem Entwurf - vor allem mit dem Fragenkomplex "Aufsteigen mit einem Nicht genügend" befaßt.

Es wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die derzeit geltende Regelung des § 25 Abs. 2 lit.c SCHUG bei richtiger und pädagogisch verantwortungsvoller Handhabung ein durchaus geeignetes Instrument darstellt, Schülern die in einem Gegenstand eine Teilleistungsschwäche aufweisen, das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe zu ermöglichen.

Keine der angebotenen Alternativen einer Aufstiegsautomatik seien, laut Meinung der Direktoren, überzeugend. Besonders problematisch wird eine Aufstiegsautomatik auch im Zusammenhang mit der Regelung des § 28 Abs. 3 SCHUG gesehen.

Die Direktoren haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß es im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion bezüglich mehr Autonomie an Schulen äußerst bedenklich wäre, die eigenständige und verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer durch eine wie auch immer geregelte Aufstiegsautomatik zu beschränken.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht diese Bedenken der Direktoren zu berücksichtigen.

Im übrigen wird ~~den~~ die vorliegenden Entwürfe kein Einwand erhoben.



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär

der Bischofskonferenz